

## Achtzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 3. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 33, S. 377–382), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2011 erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 13 Absatz 4** wird **aufgehoben**.
2. **§ 14 Absatz 4** wird **aufgehoben**.
3. Nach § 14 wird folgender **§ 14a** **eingefügt**:

#### „§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. In **Anlage A** wird der Fächerkatalog wie folgt **geändert**:

Nach der Angabe „21. Renewable Energy Management“ wird die Angabe „22. Volkswirtschaftslehre“ angefügt.

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Volkswirtschaftslehre** angefügt:

**„Volkswirtschaftslehre**

**§ 1 Profil des Studiengangs**

(1) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre umfasst die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik. Er vermittelt methodische Kompetenzen und fachliche Kenntnisse im Bereich der Ökonomie auf hohem Niveau. Das Masterstudium Volkswirtschaftslehre bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Ökonomie vor und eröffnet erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen den Zugang zu qualifizierten Doktorandenprogrammen. Zugleich ermöglicht die im Masterstudium vermittelte wissenschaftliche Qualifikation mit individueller Schwerpunktsetzung den Absolventen/Absolventinnen den Berufseinstieg in verantwortungsvolle Positionen in einem breiten Spektrum ganz unterschiedlicher Arbeitsfelder in Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Verbänden.

**§ 2 Studienbeginn, Studienumfang und Studienfortschritt**

(1) Das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

(3) Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

**§ 3 Sprache**

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

**§ 4 Studieninhalte**

(1) Im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 96 ECTS-Punkten zu belegen. Die in den einzelnen Bereichen zwingend zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 74 ECTS-Punkten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und in den Absätzen 2 bis 5 näher geregelt.

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Pflicht/ Wahlpflicht	Semester	Prüfungs- leistung
<b>Volkswirtschaftstheorie (mindestens 18 ECTS-Punkte)</b>						
Advanced Microeconomics I	V + Ü	4	6	WP	1	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Macroeconomics I	V + Ü	4	6	WP	1	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Microeconomics II	V + Ü	4	6	WP	2	Klausur, Hausaufgaben

Advanced Macroeconomics II	V + Ü	4	6	WP	2	Klausur, Hausaufgaben
<b>Quantitative Methoden (mindestens 10 ECTS-Punkte)</b>						
Intermediate Econometrics	V, Ü	6	10	P	2	Klausur, Hausaufgaben, praktische Übungen
<b>Volkswirtschaftspolitik (mindestens 18 ECTS-Punkte)</b>						
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Mikropolitik	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Makropolitik	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Ordnungspolitik	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
<b>Finanzwissenschaft (mindestens 12 ECTS-Punkte)</b>						
Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
<b>Betriebswirtschaftslehre (mindestens 12 ECTS-Punkte)</b>						
Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
<b>Wirtschaftsinformatik (mindestens 4 ECTS-Punkte)</b>						
Modul(e) nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

(2) Im Bereich Volkswirtschaftstheorie müssen mindestens drei der vier in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Module absolviert werden. Im Bereich Quantitative Methoden ist das Modul Intermediate Econometrics zu absolvieren.

(3) Im Bereich Volkswirtschaftspolitik sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten zu absolvieren; hiervon entfallen mindestens je 4 ECTS-Punkte auf die Gebiete Mikropolitik, Makropolitik und Ordnungspolitik.

(4) In den Bereichen Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(5) Im Bereich Wirtschaftsinformatik ist mindestens ein Modul mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(6) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 5 zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind weitere Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese Wahlpflichtmodule können aus einem oder mehreren der in der Tabelle in

Absatz 1 aufgeführten Bereiche frei gewählt werden, mit der Maßgabe, dass im Bereich Wirtschaftsinformatik insgesamt maximal 16 ECTS-Punkte erworben werden können.

(7) Insgesamt müssen mindestens neun Module mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten belegt werden. Unter den insgesamt absolvierten Lehrveranstaltungen müssen mindestens zwei Seminare sein.

(8) Die einzelnen Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben.

## **§ 5 Forschungskurse**

(1) In allen Bereichen können Module auch als Forschungskurse angeboten werden. In Forschungskursen, die zugleich Bestandteil von Doktorandenprogrammen sind, werden die Studierenden an aktuelle Forschungsthemen des jeweiligen Fachgebiets herangeführt. Prüfungsleistungen in Forschungskursen sind eine Klausur und ein Referat oder eine Hausarbeit.

(2) Über die Ausweisung von Modulen als Forschungskurse entscheiden die Leiter/Leiterinnen der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Welche Module als Forschungskurse angeboten werden, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt.

## **§ 6 Studienleistungen**

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## **§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

## **§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können dreimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb des Semesters, in dem der erfolglose Prüfungsversuch unternommen wurde, wiederholt, ist in der Regel Voraussetzung für die Wiederholungsprüfung, dass der/die Studierende erneut an der zugehörigen Lehrveranstaltung teilnimmt.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die nicht im Rahmen der gemäß § 4 Absatz 2 zu absolvierenden Module zu erbringen ist, nicht bestanden, kann der/die Studierende, sofern er/sie noch keinen oder erst einen Wiederholungsversuch unternommen hat, anstelle einer Wiederholung dieser studienbegleitenden Prüfung ein anderes Wahlpflichtmodul als Ersatzmodul absolvieren. Macht der/die Studierende von dieser Regelung Gebrauch, stehen ihm/ihr abweichend von Absatz 1 nicht drei Wiederholungsversuche zu, sondern im Fall der Wahl des Ersatzmoduls nach einem ersten erfolglosen Prüfungsversuch im ursprünglich gewählten Modul zwei Wiederholungsversuche für das erfolgreiche Absolvieren.

vieren des Ersatzmoduls und im Fall der Wahl eines Ersatzmoduls nach einem ersten Wiederholungsversuch im ursprünglich gewählten Modul nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Prüfungsleistungen in Seminaren keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Seminaren können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfungsleistung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung sind andere wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zulassen, die den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach, insbesondere in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftspädagogik, aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

### **§ 10 Zulassung zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte auf die Module Advanced Microeconomics I, Advanced Microeconomics II, Advanced Macroeconomics I oder Advanced Macroeconomics II entfallen müssen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen anzufertigen. Sie hat einen Leistungsumfang von 24 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 35 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

### **§ 12 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Masterarbeit.

(2) Beträgt der Notendurchschnitt der Masterprüfung mindestens 2,0 und wurden mindestens zwei Forschungskurse jeweils mit der Note „gut“ – 2,5 oder besser – bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Bezugsgröße der gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Grade ist das Kollektiv aller Gesamtnoten der letzten fünf Jahre. In den ersten fünf Jahren nach Einrichtung des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre ist die Bezugsgröße gemäß Satz 1 das Kollektiv aller Gesamtnoten der letzten fünf Jahre im Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre sowie in den Studiengängen Master of Economics and Politics, Master of Finance und Master of Internet Economics beziehungsweise in dem diese drei englischsprachigen Studiengänge ablösenden wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor